

12.02.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 1 Absatz 2 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Anteil der Wiederverwendung der nach diesem Gesetz erfassten Elektro- und Elektronikgeräte und deren Bauteile soll gefördert werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung gebrauchter Geräte und deren Bauteile ermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit jährlich den Massenanteil der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in die Wiederverwendung gebrachten Geräte und Bauteile sowie den in die Vorbereitung zur Wiederverwendung gebrachten Massenanteil der Elektro- und Elektronikgeräte und deren Bauteile und gibt die Ergebnisse bekannt. Ziel ist es, dass die zur Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach diesem Gesetz Verpflich-

teten ab dem 1. Januar 2023 jährlich zehn Massenprozent der erfassten Elektro- und Elektronikgeräte und deren Bauteile in die Wiederverwendung bringen.“ ‘

Begründung:

Derzeit liegt der Anteil von nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz erfassten Geräte, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, bei rund zwei Prozent. Nach Schätzungen von UBA und NABU wäre eine Quote von fünf bis 15 Prozent möglich. Neben einer besseren Erfassung muss es daher Ziel sein, gebrauchsfähige Geräte einer Wiederverwendung zuzuführen. Zur Evaluierung der Wirksamkeit der in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung ist die Definition einer Zielquote unabdingbar.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „möglichst“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „problemlos“ die Wörter „und zerstörungsfrei“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.‘

Begründung:

Der Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU wird eine Strategie für nachhaltige Produkte umfassen und die erweiterte Herstellerverantwortung stärken. Bereits heute werden Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten ihrer Produktverantwortung nur dann gerecht, wenn sie die schon jetzt bestehenden Möglichkeiten zur Abfallvermeidung ausschöpfen und im Übrigen die Kreislaufführung ihrer Produkte ermöglichen. Das Wort „möglichst“ in den Sätzen 1 und 2 relativiert diese Verantwortung ohne sachlichen Grund. Eine der Abfallhierarchie entsprechende Gestaltung ist auch dort, wo noch technische Grenzen bestehen, grundsätzlich immer möglich. Das gilt insbesondere für wechselbare Akkus, wie zahlreiche namhafte Hersteller zeigen.

Die aus Sicht der Kreislaufwirtschaft völlige Fehlentwicklung von fest verbauten Akkus in immer mehr Produkten, insbesondere Smartphones, Notebooks, muss dringend gestoppt werden. Die bisherigen Anforderungen an die Produktkonzeption in § 4 sind unserer Ansicht nach unzureichend, wenn man die Marktentwicklungen betrachtet. Ein austauschbarer Akku, der vom Endnutzer

selbst getauscht werden kann, führt dazu, dass das Smartphone länger genutzt werden kann. Oftmals ist der Akku das störanfälligste Bauteil am Smartphone. Dieser technische Mangel führt dazu, dass aufgrund der nachlassenden Kapazität des Akkus oder eines Defektes, gesamte Smartphones entsorgt werden.

Artikel 4 der WEEE-RL sieht vor, dass die „Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung der Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten fördern sollen, um insbesondere die Wiederverwendung (...)“ zu erleichtern und „geeignete Maßnahmen ergreifen sollen, damit die Hersteller die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern“. Entsprechend der obersten Priorität der Kreislaufwirtschaft, der Abfallvermeidung, sollte deshalb bereits hier angesetzt werden und die Austauschbarkeit der Akkus gesetzlich verankert werden.

Daran gekoppelt, muss von den Herstellern sichergestellt werden, dass die Akkus, nach dem Kauf noch z. B. ca. fünf Jahre als Ersatzteile innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. 14 Tage) geliefert werden können. Diese Voraussetzung wäre analog zu der ab März 2021 geltenden Durchführungsverordnungen der Öko-Design-Richtlinie für Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, Kühlgeräte).

Der erste Schritt zum Recyclerfolg und zur Abfallvermeidung ist das Produktdesign. Es beeinflusst in hohem Maße die sichere Schadstoffseparierung, die Reparierbarkeit sowie die Wertstoffgewinnung. Es ist also von entscheidender Bedeutung, welcher Materialmix eingesetzt wird und dass Verbunde leicht zu trennen sind.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Absatz 4 ElektroG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators, die sichere Entnahme und über einen möglichen Austausch der Batterie oder des Akkumulators gemäß Absatz 1 Satz 2 oder 3 informieren.“ ‘

Begründung:

Die Regelung in Absatz 4 (neu) entspricht der bisherigen Regelung in § 28 Absatz 4. Diese Pflicht sollte entsprechend erweitert werden. Aufgrund der Zunahme Batterie- bzw. Akkumulator-betriebener Elektro- und Elektronikgeräte nimmt auch der Austausch von Batterien und Akkumulatoren an Bedeutung zu. Entsprechende Informationen sollten daher unabhängig davon gegeben werden,

ob der eigentliche Tausch durch Fachpersonal oder durch den Endnutzer selbst möglich ist.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7a – neu – (§ 11 ElektroG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen

1. an die Abgrenzung von Geräten und Bauteilen auf der Grundlage des offenen Geltungsbereiches,

2. an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung und Sammlung von Altgeräten einschließlich der Bereitstellung geeigneter Behälter und

3. an die getrennte Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen,

festzulegen.“ ‘

Begründung:

Der offene sachliche Geltungsbereich führt insbesondere im Bereich des Handwerks zu schwierigen Abgrenzungen zwischen Bauteil und Gerät. Die durch diese Neuregelung geschaffene Übergangszeit sollte dazu genutzt werden, die notwendige Abgrenzung zwischen Bauteil (nicht im Geltungsbereich des Gesetzes) und Gerät (im Geltungsbereich des Gesetzes) zu schärfen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des ElektroG haben gezeigt, dass die in der hier vorgeschlagenen Erweiterung der Verordnungsermächtigung beschriebenen Fragen zum Teil immer noch nicht abschließend beantwortet sind. Deshalb soll der Ordnungsgeber die Möglichkeit erhalten, offene Fragen zur Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung und Sammlung von Altgeräten zusätzlich zu den Angelegenheiten, die bisher schon Bestandteil der Verordnungsermächtigung waren, abschließend zu regeln. Dazu zählt u. a. die Frage, welche Behälter für Bildschirmgeräte geeignet sind (siehe § 14 Absatz 3).

Die Verordnungsermächtigung zur Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, kann gestrichen werden. Die notwendige Regelung wird in § 21 Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 12 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu – ElektroG), Nummer 33 Buchstabe c₁ – neu – (§ 45 Absatz 1 Nummer 9 ElektroG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter ...
<weiter wie Vorlage>.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Erfolgt eine Erfassung von Elektro- oder Elektronikgeräten durch andere als die in Satz 1 und 2 genannten Erfasser, so gilt die Vermutung, dass es sich bei den Geräten grundsätzlich um Altgeräte handelt. Andere als die in Satz 1 und 2 genannten Erfasser dürfen die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten nicht bewerben.“ ‘

- b) In Nummer 33 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

„c₁) In Nummer 9 werden nach dem Wort „durchführt“ die Wörter „oder entgegen § 12 Satz 4 bewirbt“ eingefügt.“ ‘

Begründung:

Ziel des Antrages ist es, das illegale Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten vor Recyclinghöfen oder an anderen Orten durch unberechtigte Dritte zu unterbinden und die Werbung für diese illegalen Erfassungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten ahnden zu können.

Obwohl ein Verstoß gegen die Vorgaben zu der Erfassung in § 12 Satz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz durch unberechtigte Dritte bereits jetzt bußgeldbewährt ist, gibt es in der Praxis Abgrenzungsprobleme zwischen Elektro- und Elektronikaltgeräten und Gebrauchtgeräten, wenn das entsprechende Gerät noch funktionsfähig ist. Dem könnte mit einer Beweislastumkehr begegnet werden. An den Nachweis der Funktionsfähigkeit sollte nicht angeknüpft werden, da auch funktionsfähige Geräte im Zweifel unsachgemäß behandelt werden und Interesse nur an bestimmten Teilen der Geräte besteht. Die Vermutung ist widerlegbar ausgestaltet, um z. B. die Verkäufer von privat verkauften funktionsfähigen Geräten, die auf dem Parkplatz/an der Straße vor dem Haus übergeben werden, nicht mit einem Bußgeld zu belegen. Denn in einem solchen Fall handelt es sich nicht um eine Erfassung im Sinne der Sätze 3 und 4, d. h. nicht um eine Sammlung von Abfällen.

Die Erweiterung um ein Verbot der Werbung für eine derartige Erfassung soll den Vollzugsbehörden die Möglichkeit eröffnen, bei einer Werbung beispielsweise mittels Handzettel oder Internetseite für eine illegale Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten einschreiten zu können. Aktuell ist dies nicht möglich, da sich das Ordnungswidrigkeitenverfahren auf eine konkrete Tat beziehen muss und die bloße Werbung keine Erfassung im Sinne des § 12 Satz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz darstellt. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den Vollzugsbehörden die bessere und zielgerichtete Durchsetzung des Gesetzes ermöglichen, um illegale Strukturen effektiver bekämpfen zu können.

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c – neu – (§ 12 Absatz 2 – neu – ElektroG)

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) In dem neuen Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter ... <weiter wie Vorlage>.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Berechtigten nach Absatz 1 haben gegenüber dem Verbraucher ihre Sammel- und Übergabestellen durch das von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 entworfene einheitliche Sammelstellenlogo kenntlich zu machen.“ ‘

Begründung:

In 2018 hat die Stiftung ear in Beteiligung mit der Stiftung GRS Batterien ein einheitliches Sammelstellenlogo eingeführt. Während das einheitliche Sammelstellenlogo im Bereich der Batterierücknahme nur von einem inzwischen herstellereigenen Rücknahmesystem entworfen wurde, kann bei der Bereitstellung durch die Stiftung ear im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräterücknahme von einem wettbewerbsneutralen Sammelstellenlogo ausgegangen werden.

Die Nutzung eines einheitlichen Sammelstellenlogos hat für die Erfassung den Vorteil, dass die verschiedenen Rücknahmestellen aufgrund des Wiedererkennungseffekt leichter identifiziert und somit genutzt werden können.

7. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a₁ – neu – (§ 13 Absatz 1a, Absatz 1b und Absatz 1c – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a, 1b und 1c eingefügt:

„(1a) Für die Elektro- und Elektronikgeräte der Gruppen 2, 4 und 5 gemäß § 14 Absatz 1 können von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zusätzliche Bereiche mit entsprechenden Prüfmöglichkeiten eingerichtet werden, in welchen Geräte erfasst werden, die sich dem äußeren Erscheinungsbild nach als Geräte zur Wiederverwendung eignen. Eine Wiederverwendbarkeit nach dem äußeren Erscheinungsbild kann angenommen werden, wenn

1. das Gerät augenscheinlich vollständig ist und es seine Hauptfunktionen ausführen kann,
2. das Gerät keinen offensichtlichen Fehler aufweist, der seine Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt und wenn es einschlägige Funktionsprüfungen besteht,
3. das Gerät keine physischen Schäden aufweist, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigen und
4. eine Wiederverwendung für den ursprünglichen Zweck zu erwarten ist.

(1b) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann die nach Absatz 1a getrennt erfassten Geräte selbst an Endkunden abgeben, die erfassten Geräte kostenlos einem gemeinnützigen Träger überlassen oder einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 17b überlassen. Bei Abgabe an einen gemeinnützigen Träger gelten § 17b Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich an den Kosten des gemeinnützigen Trägers beteiligen kann.

(1c) Absatz 1a gilt nicht, wenn die Platzverhältnisse eine getrennte Erfassung nicht möglich machen oder eine Weitergabe der getrennt erfassten Geräte nicht möglich ist. Sollte eine getrennte Erfassung nicht möglich sein, so ist am Ort der Erfassung nach Absatz 1 durch Informationstafeln über geeignete Adressen zu informieren, bei denen eine Reparatur oder Abgabe von Gebrauchsgütern möglich ist.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 22 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

- ,0a) In dem einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „im Fall der“ die Wörter „getrennten Erfassung wiederverwendbarer Geräte nach § 13 Absatz 1a bis 1c oder“ eingefügt.‘

Begründung:

Die Regelung dient der Umsetzung der Abfallhierarchie. So sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Ein Entledigungswille des Besitzers ist jedoch kein zwingender Grund, ein Gerät zu Abfall werden zu lassen. Insofern kommt der Erfassung als Gebrauchtgerät durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besondere Bedeutung zu. Eine getrennte Erfassung unbeschädigter Altgeräte ist von besonderer Bedeutung, um eine Wiederverwendung der erfassten Geräte möglich zu machen.

Für die Weitergabe an Endkunden kommen sowohl die Eigenvermarktung als auch die Beauftragung eines Dritten in Betracht (zertifizierte Erstbehandlungsanlage oder gemeinnütziger Träger). Deutschlandweit gibt es eine Vielzahl gemeinnütziger Einrichtungen, die durch entsprechende Kooperationen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen wichtigen Beitrag zur Abfallvermeidung leisten können.

8. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a sind in § 14 Absatz 2 Satz 3 nach dem Wort „Entsorgungsträger“ die Wörter „selbst oder unter seiner Aufsicht“ einzufügen.

Begründung:

Es ist gängige Praxis, dass die Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den Übergabestellen nicht alle angelieferten Altgeräte selbst einsortieren, sondern die Letztbesitzer anweisen, in welches der Behältnisse es gehört.

9. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b sind in § 14 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „20 Kubikmetern,“ durch die Wörter „10 Kubikmetern unter Verwendung geeigneter Behältnisse, welche die Bruchgefahr minimieren,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei der Verwendung von Großcontainern mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ für Bildschirmgeräte diese sehr häufig, spätestens bei der Entladung, zu Bruch gehen. Das in einigen Typen von Flachbildschirmen enthaltene Quecksilber wird dabei freigesetzt, kontaminiert andere Geräte, gefährdet das Personal der Erstbehandlungsanlagen und kann darüber hinaus nicht mehr zuverlässig dem Wertstoffkreislauf entzogen werden. Daher gilt es, die Bruchgefahr zu minimieren.

Allein die Vorgabe einer Mindestsammelmenge von 20 m³ beugt der Bruchgefahr nicht in ausreichendem Maße vor, da dann noch immer Großcontainer verwendet werden. Auch wenn diese dann zwar nicht mehr vollständig befüllt werden, ist dennoch bei Transport und Entladung mit entsprechendem Bruch der Geräte zu rechnen.

Daher ist es notwendig zum einen die Mindestsammelmenge zu reduzieren und zum anderen die Verwendung geeigneter Behältnisse vorzuschreiben. Die geringe Mindestsammelmenge von 10 m³ macht die Verwendung von Großcontainern unrentabel. Als geeignete Behälter, welche die Bruchgefahr minimieren, sind z. B. Rollcontainer mit einem geringeren Fassungsvermögen von 2,5 m³ möglich, in welche die Altgeräte so eingebracht werden, dass sie während dem Transport gegen Verrutschen gesichert sind und bei der Entladung gefahrlos entnommen werden können.

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 14 Absatz 3 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist der Punkt am Ende durch folgenden Halbsatz zu ersetzen:

„und werden die Wörter „bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppen 2, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens fünf Kubikmetern“ durch die Wörter „bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppen 2, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens 1,5 Kubikmetern“ ersetzt.“

Begründung:

Die Abholmenge von mindestens fünf Kubikmetern für batteriebetriebene Altgeräte der Gruppen 2, 4 und 5 ist sehr hoch. Aufgrund dieser Regelung müssen für die drei Untersammelgruppen in der Abholkoordination derzeit insgesamt

21 Gitterboxen geordnet werden. Daraus resultiert ein enormer Platzbedarf auf den Sammelstellen. Hinzu kommt ein potentiell gesteigertes Brandrisiko, da die Gitterboxen abhängig von der Sammelmenge vor Ort gegebenenfalls mehrere Jahre zwischengelagert werden müssen. Daher ist es notwendig, die Abholmenge auf mindestens 1,5 Kubikmeter und somit zwei Gitterboxen pro Sammelgruppe zu reduzieren.

Der Änderungsvorschlag basiert auf den Praxiserfahrungen der öffentlich-rechtlichen Entsorger.

11. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c₁ – neu – (§ 14 Absatz 4a – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

,c₁) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit technisch und organisatorisch möglich, darf der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder ein von ihm beauftragter Dritter elektronische Bauteile (Leuchten, Lampen, Kabel, Lautsprecher, usw.) aus Möbeln am Ort der Erfassung ausbauen. Die Möbel und ausgebauten elektronischen Bauteile sind für die Mitteilungspflicht nach § 26 Absatz 1 in Summe der jeweiligen Sammelgruppe zuzurechnen.“ ‘

Begründung:

Seit der Einführung des offenen Anwendungsbereichs in das ElektroG zum 15. August 2018 unterliegen auch „elektrifizierte“ Möbelstücke unter Umständen als Elektrogeräte den Anforderungen des ElektroG (vgl. FAQ der Stiftung elektro-altgeräte-register unter <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/herstellerbevollmaechtigte/faqs-herstellerbevollmaechtigte>). Dies beinhaltet u. a. ein Behandlungsverbot außerhalb einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage. Insbesondere bei der Erfassung von Sperrmüll fallen größere Mengen an „elektrisierten“ Möbeln an, die separiert und mit den sonstigen Elektroaltgeräten entsorgt werden müssten.

Durch die Separierung von Elektronik aus Möbeln können „elektrisierte“ Möbelstücke mit dem sonstigen Sperrmüll erfasst werden, was u. a. eine Verdichtung der Möbel und somit einen ressourcenschonenderen Transport ermöglicht. Davon unabhängig ist das gesamte „elektrisierte“ Möbelstück zur Berechnung der Sammelquote der Erfassungsmenge zuzurechnen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 15 Absatz 4 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 15 Absatz 4 Satz 3 das Wort „folgenden“ durch das Wort „übernächsten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Fristberechnungen des ElektroG beruhen auf den Regelungen für das Fristende in den §§ 31 VwVfG und 193 BGB. Fällt folglich das Fristende auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag, dann endet die Frist am nächsten Werktag. Diese Regelungen haben sich in der Praxis nicht bewährt, weil es den abholverpflichteten Entsorgungsunternehmen schwerfällt, alle über ein Wochenende aufgelaufenen Abholanordnungen innerhalb eines Tages abzuarbeiten.

13. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a (§ 17 Absatz 2 Satz 5 – neu – ElektroG)

In Artikel Nummer 13 Buchstabe a ist dem § 17 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Unabhängig von der Größe der Lager- und Versandflächen besteht eine Rücknahmepflicht für mittlere und große Kapitalgesellschaften und für diesen hinsichtlich Umsatz, Bilanzsumme und Anzahl der Beschäftigten vergleichbare Vertreiber.“

Begründung:

Der Onlinehandel nimmt eine zunehmend größere Bedeutung in Deutschland ein. Die Wachstumsraten haben sich seit einer Hochphase im Jahr 2010 zwischenzeitlich bei durchschnittlich 10 Prozent pro Jahr eingependelt. Laut HDE-Online-Monitor 2020 macht dabei der Bereich Consumer Electronics und Elektrogeräte einen Anteil von rund 24 Prozent am Onlinehandel aus. Der Anteil am Gesamtmarkt von Consumer Electronics und Elektrogeräten liegt inzwischen bei rund 34 Prozent. Insofern ist es für gleiche Wettbewerbsbedingungen erforderlich, dass durch einen entsprechenden Vollzug auch der Onlinehandel einen Beitrag zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten leistet.

Die im ElektroG derzeit verankerte Abgrenzung nach der Lager- und Versandgröße ist dazu allerdings nur bedingt geeignet, da eine Überprüfung aufgrund der diversifizierten Unternehmensstrukturen (u. a. Outsourcing relevanter Leistungen) kaum möglich ist, eine Rücknahmepflicht bei den Online-Händlern zu vollziehen.

Alternativ können jedoch offenkundige Tatbestände, wie die Pflicht zur Veröf-

fentlichung von Jahresabschlüssen nach dem Handelsgesetzbuch als Maßstab herangezogen werden. Diese Abgrenzung der Rücknahmepflicht ließe sich durch eine Abfrage beim elektronischen Bundesanzeiger problemlos prüfen. Während der durchschnittliche Onlinehändler laut HDE-Zahlenspiegel 2020 ca. 2 Mio. € Umsatz im Onlinehandel macht und im Durchschnitt sechs Mitarbeiter beschäftigt, würde eine derartige Pflicht zur Rücknahme erst ab einem Umsatz von 12 Mio. € und einer Beschäftigtenanzahl von 50 Mitarbeitern greifen. Es ist insofern davon auszugehen, dass es weniger zu einer größeren Anzahl an Verpflichteten im Versand- und Onlinehandel kommt, sondern lediglich die bereits jetzt verpflichteten leichter in die Verantwortung genommen werden können.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass weiterhin vermutlich ein Großteil der nach der Versand- und Lagerfläche zur Rücknahme Verpflichteten vermutlich weiterhin nur sehr begrenzt seiner Rücknahmepflicht nachkommt. Dementsprechend sollte im Rahmen einer Evaluation und der Ermittlung entsprechender Sammelquoten explizit für die Rücknahme durch Onlinehändler geprüft werden, ob auch kleine Kapitalgesellschaften und mit ihnen vergleichbare Vertrieber zur Rücknahme verpflichtet werden sollten.

14. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c (§ 17 Absatz 5 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 13 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- ,c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „deren Bevollmächtigten“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ die Wörter „oder zertifizierten Erstbehandlungsanlagen nach § 17a“ eingefügt sowie die Wörter „wiederverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen“ durch die Wörter „zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten“ ersetzt.’

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 17a - neu - ElektroG in Artikel 1 Nummer 14 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

15. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe d – neu – (§ 17 Absatz 6 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist der Nummer 13 folgender Buchstabe anzufügen:

- ,d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Vertrieber können für die Organisation der Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3a kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben,

sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen. Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme dürfen weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 eingerichtet und betrieben werden. Bei der Rücknahme nach Satz 1 gilt § 14 Absatz 2 entsprechend. Im Falle der Beteiligung an einem kollektiven Rücknahmesystem gehen die Pflichten des Vertreibers nach Abschnitt 5 dieses Gesetzes auf das individuelle oder kollektive Rücknahmesystem über. Die Vertreiber sind dem kollektiven Rücknahmesystem gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.“ ‘

Begründung:

Eine effektive und effiziente Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Handel kann in vielen Fällen nur durch kollektive Rücknahmesysteme organisiert werden. Daher sollten die Vertreiber entsprechende Kooperationsmodelle erarbeiten und somit einen relevanten Beitrag zur Zielerreichung der europarechtlich geforderten Sammelquote von 65 Prozent beitragen.

Zur Entlastung des Handels sollten die Vertreiberpflichten zu Anzeige-, Melde- und Informationspflichten (Abschnitt 5 ElektroG) an das kollektive Rücknahmesystem übergehen und die Aufgaben des Vertreibers sollten sich auf eine reine Mitwirkungspflicht beschränken. Hierdurch können Synergien geschaffen werden und die administrativen Kosten der Wirtschaft gesenkt werden.

16. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 19 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 16 sind in § 19 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „zu handeln“ die Wörter „und zu“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

17. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Satz 2 – neu –, Satz 3 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b sind dem § 21 Absatz 3 die folgenden Sätze anzufügen:

„Wenn in der Anlage nur bestimmte Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich sind, ist die Erteilung des Zertifikats auf diese Tätigkeiten zu beschränken. Die zulässigen Tätigkeiten sind im Zertifikat aufzuführen.“

Begründung:

Die Formulierung des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 hat zur Konsequenz, dass die Erstbehandlungsanlagen alle Tätigkeiten einer Erstbehandlungsanlage durchführen können müssen. Dies ist in der Praxis häufig nicht der Fall; stattdessen gibt es Kaskadenlösungen. Die an Kaskadenlösungen beteiligten Anlagen können nur in ihrem Zusammenwirken alle Tätigkeiten einer Erstbehandlungsanlage durchführen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird dem Rechnung getragen und eine entsprechende Zertifizierung für solche Anlagen ermöglicht.

18. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 23 Absatz 4a – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

,19a. In § 23 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ungeachtet der Mindestanforderungen nach Anlage 6 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b, handelt es sich um ein Elektro- oder Elektronik-Altgerät, wenn

1. wesentliche Teile des Gerätes fehlen und es seine Hauptfunktionen nicht ausführen kann,
2. das Gerät einen Fehler aufweist, der seine Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt und wenn es einschlägige Funktionsprüfungen nicht besteht oder
3. das Gerät physische Schäden aufweist, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigen.“ ‘

Begründung:

Die Definition des Altgerätes nach § 3 Nummer 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verweist auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz und somit letztlich auf den Tatbestand des Eintritts der Abfalleigenschaft. Die Erfahrungen im Vollzug insbesondere bei der illegalen Verbringung hat gezeigt, dass diese Definition allein nicht hinreichend bestimmt ist, um eine praxistaugliche Abgrenzung zwischen Gebrauchtgerät und Altgerät zu ermöglichen.

Während die im ElektroG aufgenommenen Tatbestände zur Feststellung, dass es sich um ein Altgerät handelt, im Wesentlichen in der Bereitstellung von prüffähigen Dokumenten zu sehen sind, fehlt es an praxistauglichen leicht prüfbaren und schwer widerlegbaren Tatsachen, die sich bereits bei der ersten Inaugenscheinnahme offenbaren.

Die Ergänzung dient in Anlehnung an die Anlaufstellen-Leitlinie 1, Absatz 9 der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Auslegung der Verordnung (EG) 1013/2006 der Klarstellung, bei welchen Gegenständen in jedem Fall von einem Altgerät auszugehen ist. Neben den in Absatz 4 aufgeführten Anforder-

rungen sind insbesondere die offensichtlichen und unwiderstreitbaren Merkmale zur Feststellung der Abfalleigenschaften von Elektro- und Elektronikgeräten gesetzlich zu verankern.

19. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 25 Absatz 2 Satz 5 – neu – und Satz 6 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 21 ist dem Buchstaben d folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

,cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die zuständige Behörde kann für die Anzeige die Eingabemöglichkeiten, die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Die Vorgaben sind auf den Internetseiten der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.“ ‘

Begründung:

Die Aussagekraft des aktuellen Verzeichnisses der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen, das im Internet über die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (stiftung ear) abrufbar ist, ist stark eingeschränkt. Es gibt keine Vorgabe, wie die Tätigkeit der Erstbehandlungsanlage zu beschreiben ist, sodass zum Teil Angaben ohne Aussagekraft gemacht werden, z. B. Erstbehandlungsanlage oder Zerlegebetrieb. Um den Informationsgehalt des Verzeichnisses zu steigern, muss der stiftung ear das Recht eingeräumt werden, den Inhalt der zu übermittelnden Daten sowie das Datenformat festzulegen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 29 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

,aa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Vertreiber, der zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht einem Hersteller, dem nach § 8 Bevollmächtigten des Herstellers, einem Rücknahmesystem nach § 16 Absatz 5 Satz 1, dem öffentlichen Entsorgungsträger oder einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage übergibt, hat der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß Satz 2 mitzuteilen:“ ‘

Begründung:

§ 29 soll sicherstellen, dass alle zurückgenommenen Elektro- und Elektronik Altgeräte (EAG) von der Gemeinsamen Stelle erfasst werden. Andererseits muss vermieden werden, dass doppelte Meldungen erfolgen. Daher ist es sinnvoll, die Vertreiber nur dann zur Meldung zu verpflichten, wenn die zurückgenommenen EAG ansonsten nicht erfasst würden.

§ 17 Absatz 5, auf den Bezug genommen wird, lässt in seiner Aufzählung die zulässigen kollektiven Rücknahmesysteme nach § 16 Absatz 5 und die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen unerwähnt. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass trotz Übergabe der Geräte an eine meldepflichtige Stelle der Vertreiber auch noch einmal melden müsste. Dies würde zu Doppelmeldungen führen und damit die Statistik verfälschen.

Es könnte auch der § 17 Absatz 5 entsprechend erweitert werden, an dieser Stelle dient die Erweiterung aber noch einmal der Klarstellung.

21. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a₁ – neu – (§ 31 Absatz 2 Satz 2 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 27 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

- ,a₁) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Registrierungsdatums“ die Wörter „sowie das Bundesland und die Postleitzahl vom Sitz des Herstellers“ eingefügt.’

Begründung:

Zur Erleichterung der Suche nach im eigenen Bundesland ansässigen Herstellern ist eine Erweiterung des Verzeichnisses der registrierten Hersteller und Bevollmächtigten um die Suchkriterien Postleitzahl und Sitz des Wirtschaftssubjekts im ecar Portal sinnvoll. In den ebenfalls im ecar Portal eingestellten Verzeichnissen „Sammel- und Rücknahmestellen“ und „Betreiber von Erstbehandlungsanlagen“ ist die Eingrenzung über das Bundesland bereits implementiert.

22. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 31 ElektroG)

Der Bundesrat stellt fest, dass der Bundesgesetzgeber bislang noch keine erforderlichen Maßnahmen entsprechend Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Abfallrahmenrichtlinie in der Fassung vom 30. Mai 2018 getroffen hat, um Herstellern finanzielle Anreize für langlebige, reparierbare, wiederverwendbare, recycelbare und schadstoffarme Produkte zu bieten.

Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

- die Gemeinsame Stelle zu ermächtigen, den nach § 31 Absatz 5 bis 7

ElektroG berechneten Anteil der Altgeräte, den jeder registrierte Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholen hat, in Umsetzung von Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Abfallrahmenrichtlinie in der Fassung vom 30. Mai 2018 zu modulieren (Bonus-Malus-System), um die in dieser Bestimmung gewünschten Anreizwirkungen zu erzielen,

- eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinsame Stelle und eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Berechnungsmethode als Regelungsgegenstand im Rahmen der vorliegenden Novelle in das Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aufzunehmen,
- sich vor der Umsetzung des Bonus-Malus-Systems für eine europaweite Festlegung der Kriterien einzusetzen, an die Höhe und Verteilung von Bonus und Malus geknüpft werden und
- das hier beschriebene Bonus-Malus-System für die Berechnung der Abholmengen umzusetzen, sobald die Mitgliedstaaten europaweit geltende Kriterien hierfür festgelegt haben und Doppelregelungen ausgeschlossen sind.

23. Zu Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b (§ 32 Absatz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 28 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- ,b) In Absatz 3 werden die Wörter „den entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 30 Absatz 3“ durch die Wörter „den zertifizierten Erstbehandlungsanlagen nach § 21“ ersetzt.‘

Begründung:

Der geänderte § 32 Absatz 3 ElektroG regelt die Meldepflichten der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt. Hier werden die gemeldeten Mengen von den Erstbehandlungsanlagen nicht erwähnt, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich wäre.

24. Zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe e (§ 45 Absatz 1 Nummer 13b – neu – ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 33 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

,e) Nach Nummer 13a werden die folgenden Nummern 13b und 13c eingefügt:

„13b. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 den Endnutzer nicht oder nicht vollständig informiert oder befragt,

13c. entgegen § 18 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 die privaten Haushalte
...<weiter wie Vorlage>“ ‘

Begründung:

Hamburg begrüßt ausdrücklich die in § 17 Absatz 1 Satz 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz-E aufgenommenen Informations- und Befragungspflichten der Betreiber. Der aktuelle Entwurf sieht leider jedoch keine Möglichkeit vor, gegen einen Vertreiber vorzugehen, der den Pflichten des § 17 Absatz 1 Satz 3 nicht nachkommt.

Die Ergänzung in den Bußgeldtatbeständen soll die große Bedeutung der Regelung verdeutlichen und der Verwaltung die Möglichkeit eröffnen, Verstöße gegen die Regelung verfolgen zu können.

25. Zu Artikel 1 Nummer 35 (Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) laufende Nummer 5 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 35 sind in der Anlage 1 der laufenden Nummer 5 „Klein-
geräte“ folgende Angaben anzufügen:

„- Bekleidung mit elektrischen Funktionen (mit Heiz-/Massage-/Leuchtfunktionen usw.)

- Schuhe mit Leuchtfunktion
- beleuchtete Fliesen
- Drohnen“

Begründung:

Verdeutlichung, dass auch Kleidung unter das ElektroG fallen kann, sowie weitere „neue“ Elektrogeräte aufzunehmen sind, vergleiche hierzu <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/elektrog/herstellerbevollmaechtigte/geraetezuordnung/kategorie-5>

26. Zu Artikel 1 Nummer 40 – neu – (Anlage 6 (zu 23 Absatz 1) Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c ElektroG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 40 anzufügen:

- ,40. In Anlage 6 wird in Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c jeweils das Wort „Namen“ durch das Wort „Auftrag“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Ausnahme der Nummer 2 soll zukünftig auch dann gelten, wenn der Dritte im Auftrag des Herstellers handelt. Die bisherige Voraussetzung, dass der Dritte in dessen Namen handeln muss, schränkt die Anwendung zu stark ein. Eine Offenlegung der zwischenbetrieblichen Vertrags- und Stellvertretungskonstruktion erscheint zur Erreichung der mit dem ElektroG hier verfolgten Ziele nicht notwendig. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs an dieser Stelle kann vielmehr zur vermehrten Nutzung der Möglichkeit und damit zur Stärkung der weiteren Verwendung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte führen, wie der praktische Vollzug zeigt.